		111
3.1.	Reform der EU-Datenschutzgesetzgebung	111
3.2.	Völlige Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden	116
3.3.	Vorratsdatenspeicherung	116
3.4.	Fluggastdatensätze (PNR)	117
3.5.	Biometrische Reisepässe	118
3.6.	Der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums 3.6.1. Das Handelsabkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA)	
	3.6.2. Der EuGH untersucht die Grenzen des Schutzes von Rechten des geistigen Eigentums	120
3.7.	Soziale Medien und internetgestützte Dienste	121
Ausbl	lick	123
Biblio		124
	3.2. 3.3. 3.4. 3.5. 3.6.	 3.2. Völlige Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden 3.3. Vorratsdatenspeicherung

UN und Europarat

18. Januar – Der Europarat veröffentlicht den ersten Vorschlag zur Modernisierung des Übereinkommens Nr. 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Januar

Februar

15. März – Der Europarat verabschiedet eine Strategie zur Internet Governance

März

 April – Der Europarat verabschiedet die Empfehlung an Mitgliedstaaten über den Schutz der Menschenrechte in Bezug auf Suchmaschinen

April

Ma

Juni

Jul

August

September

23. Oktober – Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung veröffentlicht einen Bericht zum Missbrauch des Internets für terroristische Zwecke und fordert die vermehrte Überwachung und Vorratsdatenspeicherung bei allen Kommunikationsmitteln

Oktober

29. November – Ein beratender Ausschuss verabschiedet die Modernisierungsvorschläge zum Übereinkommen Nr. 108, die 2013 durch einen zwischenstaatlichen Ausschuss des Europarats hinsichtlich ihrer Einreichung zur Annahme beim Ministerkomitee überprüft

November

Dezember

EU

6. Januar – Die Artikel-29-Datenschutzgruppe veröffentlicht einen Brief an den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments über den neuen Entwurf eines Abkommens zur Übermittlung und Verwendung von Fluggastdatensätzen (*Passenger Name Records*, PNR), der von der Europäischen Kommission und den Vereinigten Staaten abgezeichnet wurde

25. Januar – Die Europäische Kommission schlägt eine umfassende Reform der Datenschutzvorschriften vor

lanuar

16. Februar: Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) urteilt in der Rechtssache C-36o/10 SABAM gegen Netlog, dass ein soziales Netzwerk nicht gezwungen werden kann, ein generelles, alle Nutzer dieses Netzwerks erfassendes Filtersystem einzurichten, um die unzulässige Nutzung musikalischer und audiovisueller Werke zu verhindern

Februar

7. März – Der Europäische Datenschutzbeauftragte gibt eine Stellungnahme zum Datenschutz-Reformpaket der Europäischen Kommission ab

19. März – Die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission Viviane Reding und der US-Handelsminister John Bryson geben auf der hochrangig besetzten EU-Konferenz zur Privatsphäre und zum Schutz personenbezogener Daten eine gemeinsame Erklärung der Europäischen Union (EU) und der Vereinigten Staaten zum Datenschutz ab.

23. März – Die Artikel-29-Datenschutzgruppe verabschiedet ihre Stellungnahme zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission für die Datenschutzreform

März

19. April – Der EuGH erlässt in der Rechtssache *Bonnier Audio AB und andere gegen Perfect Communi*cation Sweden AB ein Urteil über die mangelnde Anwendbarkeit der EU-Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten bei der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums

Apri

3./4. Mai – Die Frühlingskonferenz der europäischen Datenschutzbeauftragten verabschiedet eine Entschließung zur europäischen Datenschutzreform

10. Mai – Die Europäische Kommission ersucht um eine Stellungnahme des EuGH zum Handelsabkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA)

23. Mai – Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss gibt eine Stellungnahme zur Datenschutz-Grundverordnung ab

29. Mai – Das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation veröffentlicht Erkenntnisse zur Netzneutralität

Mai

8. Juni – Die Europäische Kommission reicht beim EuGH Klage gegen Ungarn ein und beantragt beim Gericht die Feststellung, dass Ungarn gegen seine Verpflichtungen im Rahmen der Datenschutzrichtlinie (1995/46/EG) verstoßen hat, indem es den Datenschutzbeauftragten vorzeitig seines Amts enthoben hat

luni

4. Juli – Das Europäische Parlament lehnt ACTA ab

11. Juli – Die Europäische Kommission bringt Deutschland vor den EuGH, da es die Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten (2006/24/EG) nicht umgesetzt hat

Juli

August

September

- Oktober Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) veröffentlicht ein Gutachten zum vorgeschlagenen Reformpaket für den EU-Datenschutz
- 5. Oktober Die Artikel-29-Datenschutzgruppe veröffentlicht ihre Stellungnahme zum Datenschutz-Reformpaket und bietet somit weitere Impulse für die Diskussionen
- 10. Oktober Der Ausschuss der Regionen verabschiedet bei seiner Plenarsitzung im Oktober seine Stellungnahme zum Datenschutzpaket
- 16. Oktober Der EuGH urteilt, dass die Österreichische Datenschutzkommission die Anforderungen an die Unabhängigkeit, die in der Datenschutzrichtlinie dargelegt werden, nicht erfüllt

Oktober

November

20. Dezember – Die Europäische Kommission zieht ihren Antrag auf eine Stellungnahme zu ACTA beim EuGH zurück

Dezember

Informationsgesellschaft und Datenschutz

Im Jahr 2012 startete die Europäische Kommission eine Offensive zur Modernisierung des EU-Datenschutzrahmens. Dabei handelt es sich um die umfangreichste Reform der EU-Gesetzgebung zum Datenschutz seit 20 Jahren. Die Bedeutung des Schutzes personenbezogener Daten – der im Zuständigkeitsbereich der EU liegt – für maßgebliche Wirtschaftssektoren und Drittländer weltweit hat dieses Reformpaket zu einer der wichtigsten EU-Rechtsetzungsmaßnahmen im Bereich der bürgerlichen Freiheiten gemacht. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) trug zum Reformpaket bei, indem er die Rechtsprechung zu einem zentralen Aspekt des Pakets, dem Erfordernis der Unabhängigkeit von Datenschutzbehörden, weiter ausführte. In zwei weiteren wichtigen Bereichen blieben für die EU Arbeitsthemen, die bereits in vorigen Jahren angegangen wurden, auch im Jahr 2012 auf der Agenda: das Gleichgewicht zwischen Sicherheit und Privatsphäre, insbesondere im Zusammenhang mit Datenaufbewahrung, Fluggastdatensätzen (PNR) und biometrischen Pässen, sowie laufende Debatten darüber, wie sich die Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie auf die Grundrechte auswirken – auch in Bezug auf das Handelsabkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA), soziale Medien und internetgestützte Dienste.

3.1. Reform der EU-Datenschutzgesetzgebung

Am 25. Januar 2012 schlug die Europäische Kommission die wichtigste Reform der EU-Datenschutzgesetzgebung seit 20 Jahren vor.

In ihrer strategischen Mitteilung¹ erklärt die Europäische Kommission, dass ihr Hauptziel sei, Betroffenen die Kontrolle über ihre eigenen personenbezogenen Daten zu verleihen. Die Kommission möchte sicherstellen, dass eine Zustimmung bei Bedarf ausdrücklich und freiwillig erfolgt, dass Internetnutzer² ein wirksames Recht auf Vergessen und ein Recht auf Datenübertragbarkeit haben und dass die Rechte von betroffenen Personen durch administrative und gerichtliche Mittel durchgesetzt werden.

Die Europäische Kommission erklärt auch, sie wolle gewährleisten, dass Datenschutzvorschriften einen

Die wichtigsten Entwicklungen im Bereich Informationsgesellschaft und Datenschutz

- EU-Einrichtungen leiten die tiefgreifendste Reform der EU-Datenschutzgesetzgebung seit 20 Jahren ein und heben die Bedeutung einheitlicher Regelungen in der gesamten EU für dieses Politikfeld hervor.
- Von verschiedenen Seiten werden in einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten Bedenken zu bestimmten Aspekten der Reformvorschläge der Europäischen Kommission geäußert, z. B. zu einer übermäßigen Regulierung oder zur Frage, ob solche Vorschläge auf EU-Ebene gemacht werden müssen. Als problematisch gesehen wird beispielsweise die Entscheidung der Kommission, eine Verordnung zu nutzen, die unmittelbar geltende Vorschriften festlegt, statt eine Richtlinie zu verabschieden, die gemeinsame EU-Mindeststandards festlegt, aber eine nationale Umsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtstradition ermöglicht.
- Der EuGH entwickelt seine Rechtsprechung zur vollständigen Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden.
- Die Überarbeitung der EU-Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten wird verschoben, während

¹ Europäische Kommission (2012a).

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf die durchgehende Nennung der m\u00e4nnlichen und weiblichen Form verzichtet, obwohl selbstverst\u00e4ndlich beide Geschlechter gemeint sind.

die nationale Gesetzgebung zu ihrer Umsetzung weiterhin in einigen Mitgliedstaaten auf verfassungsrechtliche Probleme stößt. Der EuGH soll in einem Gutachten bewerten, ob die Richtlinie die Grundrechte wahrt.

- Der Rat der Europäischen Union erzielt eine politische Einigung zur vorgeschlagenen PNR-Richtlinie, doch das Europäische Parlament setzt die Zusammenarbeit bei verschiedenen Rechtsetzungsmaßnahmen, einschließlich dieser Richtlinie, im zweiten Halbjahr 2012 aus und verzögert damit das Gesetzgebungsverfahren.
- Das Europäische Parlament lehnt das ACTA ab, weshalb weder die EU noch einzelne Mitgliedstaaten dem Abkommen beitreten können.
- In der europäischen Geschäftszentrale von Facebook führt die zuständige nationale Datenschutzbehörde ein Audit durch und zeigt sich angesichts der erzielten Fortschritte zufrieden. In anderen EU-Mitgliedstaaten bestehen jedoch weiterhin grundrechtliche Bedenken.
- Eine nationale Datenschutzbehörde untersucht die neue Politik zur Privatsphäre von Google im Rahmen eines Auftrags der Artikel-29-Datenschutzgruppe, der die 27 EU-Mitgliedstaaten angehören.

digitalen Binnenmarkt in der EU unterstützen. Daher schlägt die Kommission vor, Datenschutzvorschriften auf EU-Ebene in Form einer Verordnung festzulegen, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt und keine Umsetzung in nationales Recht mehr erfordert. Damit möchte die Kommission einen einheitlichen Rechtsrahmen für den Datenschutz in der EU erzielen und schätzt, dass Unternehmen infolgedessen Nettoeinsparungen in Höhe von rund 2,3 Mrd. EUR

jährlich allein an administrativen Kosten verzeichnen könnten. Die Kommission möchte außerdem das Regulierungsumfeld vereinfachen und Formalitäten wie allgemeine Erklärungsanforderungen abschaffen. Die Kommission schätzt, dass so jährlich 130 Mio. EUR allein an administrativen Kosten eingespart werden können. Des Weiteren schlägt die Kommission vor, eine zentrale Anlaufstelle für den Datenschutz in der EU zu schaffen: Für die Datenverarbeitung Verantwortliche (also natürliche oder juristische Personen, Behörden usw., die den Zweck, die Bedingungen und die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten festlegen) in der EU wenden sich dann nur noch an eine einzige Datenschutzbehörde, nämlich die Datenschutzbehörde aus dem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

"In dieser neuen digitalen Umgebung muss jeder seine persönlichen Informationen wirksam kontrollieren können. Der Schutz personenbezogener Daten ist [...] als Grundrecht [...] verankert und entsprechend geschützt. Fehlendes Vertrauen lässt Verbraucher zögern, online zu kaufen und neue Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Ein hohes Datenschutzniveau ist daher auch unentbehrlich, um das Vertrauen in Online-Dienste zu stärken, das Potenzial der digitalen Wirtschaft auszuschöpfen und auf diese Weise Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit der EU zu steigern."

Europäische Kommission (2012), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der Schutz der Privatsphäre in einer vernetzten Welt – Ein europäischer Datenschutzrahmen für das 21. Jahrhundert, KOM(2012) 9 endgültig, Brüssel, 25. Januar 2012

Alle maßgeblichen europäischen Einrichtungen, die auf dem Gebiet Privatsphäre und Datenschutz tätig sind – der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB),³ die Artikel-29-Datenschutzgruppe,⁴ der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA),⁵ der Ausschuss der Regionen,⁶

Tabelle 3.1: Elemente des Datenschutz-Reformpakets

EU-Instrument	Titel	Aktenzeichen
Mitteilung	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der Schutz der Privatsphäre in einer vernetzten Welt – Ein euro- päischer Datenschutzrahmen für das 21. Jahrhundert	KOM(2012) 9 endgültig, Brüssel, 25. Januar 2012
Verordnungs- entwurf	Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)	KOM(2012) 11 endgültig, Brüssel, 25. Januar 2012
Richtlinien- entwurf	Vorschlag für Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Auf- deckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvoll- streckung sowie zum freien Datenverkehr	KOM(2012) 10 endgültig, Brüssel, 25. Januar 2012

³ EDSB (2012a).

Artikel-29-Datenschutzgruppe (2012a) und Artikel-29-Datenschutzgruppe (2012b).

⁵ EWSA (2012).

⁶ Ausschuss der Regionen (2012).

die FRA,⁷ die europäischen Datenschutzbeauftragten,⁸ die Mitgliedstaaten sowie verschiedene Verbände und NRO⁹ – haben zur vorgeschlagenen Reform Anmerkungen eingereicht. Die FRA hat auf Ersuchen des Europäischen Parlaments eine Stellungnahme zu den Grundrechtsaspekten des Reformprogramms abgegeben (siehe Kasten "Aktivität der FRA", S. 113).

Der EDSB begrüßte die Verordnung, die sofort verbindliche, einheitliche Vorschriften für alle EU-Mitgliedstaaten festlegt, da sie die Unterschiede in den bestehenden nationalen Gesetzen zur Umsetzung beseitigt. Die Vorschriften stärken die Rechte von Einzelpersonen und übertragen denjenigen, die personenbezogene Daten kontrollieren, mehr Verantwortung dafür, wie sie diese Daten verarbeiten. Die Verordnung stärkt zudem die Rolle und Befugnisse nationaler Datenschutzbehörden, indem sie sie dazu ermächtigt, erhebliche Geldstrafen zu verhängen. Der EDSB ist besonders erfreut darüber, dass als Instrument für die allgemeinen Vorschriften zum Datenschutz eine Verordnung vorgeschlagen wurde.

Der EDSB äußerte Bedenken, dass die Europäische Kommission sich dazu entschlossen hat, den Datenschutz im Bereich der Strafverfolgung durch ein gesondertes eigenständiges Rechtsinstrument zu regeln, das weniger Schutz bietet als die vorgeschlagene Verordnung. Der EDSB wies außerdem auf den wesentlichen allgemeinen Schwachpunkt hin, dass das Datenschutzpaket die Lücken in den EU-Datenschutzvorschriften nicht schließt. Laut dem EDSB lässt das Reformpaket viele EU-Datenschutzinstrumente unberührt, wie die Datenschutzvorschriften für EU-Organe und -Einrichtungen. Es lässt darüber hinaus alle speziellen Instrumente außer Acht, die im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verabschiedet wurden, z. B. die Vorschriften zu Europol und Eurojust sowie den Prüm-Beschluss.10

Die Datenschutzreform stand beim informellen Treffen der Minister für Justiz und Inneres auf der Tagesordnung, das vom 23. bis 24. Juli 2012 in Nikosia stattfand.¹¹ Die wesentlichen Diskussionspunkte waren das Potenzial, den digitalen Binnenmarkt weiter zu entwickeln, ohne diejenigen, die personenbezogene Daten verarbeiten, mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand zu belasten sowie eine Einzelfallprüfung der Ermächtigung der Kommission, die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, die in den Vorschlägen enthalten sind, zu verabschieden.¹²

7 FRA (2012a).

In einigen EU-Mitgliedstaaten haben die Vorschläge der Europäischen Kommission insbesondere in den nationalen Parlamenten Bedenken aufgeworfen. Diese bezogen sich unter anderem auf das Subsidiaritätsprinzip. Außerdem kam die Frage auf, ob derartige Vorschläge auf EU-Ebene gemacht oder nicht besser auf nationaler Ebene angegangen werden sollten, und es entstand der Eindruck, dass die Vorschläge der Kommission zu weitreichend und zu detailliert seien und damit die Gefahr einer übermäßigen Regulierung bestünde.

Diese Bedenken wurden beispielsweise in **Belgien**,¹³ **Deutschland**,¹⁴ **Estland**,¹⁵ **Slowenien**,¹⁶ **Schweden**¹⁷ und der **Tschechischen Republik** (insbesondere im Hinblick auf den Entwurf der Richtlinie)¹⁸ laut. In **Litauen** hingegen herrschte die Ansicht vor, dass die Vorschläge dem Subsidiaritätsprinzip nicht widersprechen.¹⁹

In weiteren Mitgliedstaaten kam zur strittigen Frage der Subsidiarität noch die wahrgenommene fehlende Kohärenz zwischen der vorgeschlagenen Verordnung und der vorgeschlagenen Richtlinie. Dieses und weitere Argumente wurden häufig mit dem Vorschlag verbunden, stattdessen ein einziges Rechtsinstrument zu verabschieden, vorzugsweise eine Richtlinie, in der gemeinsame Mindeststandards festgelegt würden und die geeignetere Standards auf nationaler Ebene ermöglichen würde. Diese Argumentation wurde von Estland,²⁰ Deutschland,²¹ Litauen,²² Slowenien,²³ Schweden²⁴ und der Tschechischen Republik²⁵ vorgebracht.

⁸ EDSB (2012).

⁹ European Digital Rights (EDRi) (2012a) und EDRi (2012b).

¹⁰ EDSB (2012b).

¹¹ Die Tagesordnung in englischer Sprache ist abrufbar unter: www.statewatch.org/news/2012/jun/eu-jha-informal-julagenda.pdf.

¹² Zypern, zyprische Ratspräsidentschaft (2012).

¹³ Belgien, Abgeordnetenkammer (2012).

¹⁴ Deutschland, Bundesrat (2012).

¹⁵ Estland, Staatskanzlei (2012).

¹⁶ Slowenien, Ministerium für Justiz und öffentliche Verwaltung (2012).

¹⁷ Schweden, schwedisches Parlament (2012).

¹⁸ Tschechische Republik, Ausschuss für EU-Angelegenheiten des Senats des Parlaments der Tschechischen Republik (2012).

¹⁹ Litauen, Rechtsausschuss des Seimas der Republik Litauen (2012).

²⁰ Estland, estnische Datenschutzbehörde (2012).

²¹ Deutschland, Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (2012a).

²² Litauen, Menschenrechtsausschuss des Seimas der Republik Litauen (2012).

²³ Slowenien, Ministerium für Justiz und öffentliche Verwaltung (2012).

²⁴ Schweden, Parlament (2012).

Tschechische Republik, Senat des Parlaments der Tschechischen Republik (2012).

AKTIVITÄT DER FRA

Grundrechtsaspekte des Datenschutzes

Beim dritten jährlichen Symposium der FRA im Mai 2012 mit Beteiligung von 50 Sachverständigen lag der Schwerpunkt auf der Grundrechtsdimension des Datenschutz-Reformpakets. Die Sachverständigen, die nationale Regierungsstellen und spezialisierte Stellen, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen, Datenschutzbehörden, Universitäten und Unternehmen vertraten, teilten sich auf dem Symposium in drei Arbeitsgruppen auf, um folgende Aspekte zu untersuchen:

- das "Recht auf Vergessenwerden", durch das Personen von Organisationen das Löschen ihrer aufbewahrten Daten verlangen könnten, sofern keine rechtmäßigen Gründe für deren Aufbewahrung vorliegen;
- das Recht auf Datenübertragbarkeit, durch das Personen ihre elektronischen Informationen wie Freundeslisten auf Facebook oder Musik von iTunes ungehindert auf das Konto eines Konkurrenten übertragen könnten;
- die Unabhängigkeit und Befugnisse von Datenschutzbehörden;
- das Profiling, dabei handelt es sich gemäß der Definition der vorgeschlagenen Verordnung um eine Methode, bei der durch automatisierte Verarbeitung Merkmale einer natürlichen Person ausgewertet oder die Leistungsfähigkeit oder das Verhalten einer Person analysiert oder vorausgesagt werden.

Weitere Informationen: FRA (2012), Bericht über das FRA-Symposium – Reform des Datenschutzes in der Europäischen Union: neue Grundrechtsgarantien, 10. Mai 2012, in englischer Sprache abrufbar unter: http://fra.europa.eu/sites/default/files/ fra_uploads/2280-FRA-Symposium-data-protection-2012.pdf

Ein weiterer Argumentationsstrang konzentrierte sich auf die wirtschaftlichen Folgen der Vorschläge und wies auf den Verwaltungsaufwand für den Privatsektor und mutmaßliche übermäßig hohe Sanktionen hin. Estland,²⁶ die Niederlande,²⁷ Slowenien,²⁸ Schweden,²⁹ die Tschechische Republik³⁰ und das Vereinigte Königreich³¹ äußerten sich entsprechend.

AKTIVITÄT DER FRA

Auswirkungen des vorgeschlagenen Datenschutz-Reformpakets auf die Grundrechte

Das Datenschutz-Reformpaket ist seit dem Inkrafttreten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Jahr 2009 der erste Gesetzentwurf, der ausdrücklich darauf abzielt, ein Grundrecht, nämlich das Grundrecht auf Datenschutz, umfassend zu garantieren. Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, veröffentlichte die FRA ein Gutachten zum vorgeschlagenen Reformpaket für den Datenschutz in der EU, in dem sie Möglichkeiten aufzeigt, die Grundrechtsgarantien zu stärken.

In ihrem Gutachten schlägt die FRA vor, eine allgemeine Bestimmung zu den Grundrechten und eine ausdrückliche Garantie dafür aufzunehmen, dass weder delegierte Rechtsakte noch Durchführungsrechtsakte, bei denen es sich um spezielle der Europäischen Kommission gewährte Gesetzgebungsbefugnisse handelt, Grundrechte in einer Weise einschränken können, die Artikel 52 der Grundrechte-Charta zuwiderläuft, der die Tragweite und die Grundsätze der Rechte der Charta festlegt.

Im Gutachten werden außerdem konkrete Änderungen am Textentwurf empfohlen, um ein besseres Gleichgewicht zwischen wichtigen Grundrechten, wie der Freiheit der Meinungsäußerung, der Freiheit von Kunst und Wissenschaft, der unternehmerischen Freiheit, den Rechten des Kindes oder dem Recht auf Zugang zu Dokumenten, sowie dem Grundrecht auf Datenschutz sicherzustellen.

Darüber hinaus wird in dem Gutachten die Notwendigkeit hervorgehoben, die "sexuelle Ausrichtung" in die Liste der sensiblen Daten aufzunehmen, um damit ein höheres Schutzniveau zu ermöglichen, und dabei einen konkreten Verweis auf Artikel 21 der Grundrechte-Charta zur Nichtdiskriminierung hinzuzufügen, um die Erhebung sensibler Daten für statistische Forschungszwecke möglich zu machen und dabei die Rechtmäßigkeit einer solchen Datenerhebung zur Unterstützung der Bekämpfung von Diskriminierung zu erklären.

Weitere Informationen: FRA (2012), Gutachten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte betreffend das vorgeschlagene Reformpaket für den Datenschutz, FRA-Gutachten – 2/2012, Wien, 1. Oktober 2012, abrufbar unter: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_opinion_2-2012_data_protection_de.pdf

Einzelne EU-Mitgliedstaaten richteten ihr Augenmerk auf bestimmte Themen. Beispielsweise äußerte in Deutschland der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Bedenken darüber, dass die vorgeschlagene Verordnung nur Unternehmen mit

²⁶ Estland, Staatskanzlei (2012).

²⁷ Niederlande, Minister für Europaangelegenheiten und internationale Zusammenarbeit (2012), S. 3–7.

²⁸ Slowenien, Ministerium für Justiz und öffentliche Verwaltung (2012).

²⁹ Schweden, Parlament (2012).

³⁰ Tschechische Republik, Senat des Parlaments der Tschechischen Republik (2012).

³¹ Vereinigtes Königreich, Justizministerium (2012).

mehr als 250 Mitarbeitern und damit nur 0,3 % der deutschen Unternehmen dazu verpflichten würde, Datenschutzbeauftragte zu ernennen.³²

Im Europäischen Parlament stellte der zuständige Berichterstatter dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) einen Berichtsentwurf zum Richtlinienentwurf vor, der Teil des Datenschutz-Reformpakets ist.³³ Der Berichterstatter für den Verordnungsentwurf veröffentlichte seinen Bericht im Januar 2013.

Während diese Diskussionen den wichtigen Prozess der Modernisierung der EU-Datenschutzgesetzgebung aufrechterhielten, fand ein ähnlicher Prozess auch im Europarat statt, hauptsächlich im Beratenden Ausschuss des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (nachstehend "Übereinkommen Nr. 108,"), der die Modernisierung des Übereinkommens Nr. 108 vorbereitete.³⁴

Die Ziele dieses Modernisierungsprojekts sind es, besser mit den Herausforderungen in Bezug auf die Privatsphäre umgehen zu können, die sich aus der Verwendung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben, und das Potenzial des Übereinkommens zu stärken, nicht nur als europäischer Standard, sondern auch als weltweiter Standard im Bereich des Datenschutzes zu dienen.35

AKTIVITÄT DER FRA

Gewährleistung der Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden

Das Gutachten der FRA zum Reformpaket für den Datenschutz spricht ausdrücklich die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden an. Die FRA erinnert daran, dass die Garantien der Unabhängigkeit im Einzelnen spezifiziert werden sollten, um ihre praktische Wirksamkeit zu gewährleisten, und dass auf die "Pariser Grundsätze", die die Unabhängigkeitskriterien für nationale Menschenrechtsinstitutionen darlegen, und auf sonstige verfügbare Normen Bezug genommen werden sollte, um den Begriff der Unabhängigkeit umfassender zu definieren.

Im Gutachten der FRA wird die Auffassung vertreten, dass Datenschutzbehörden zwar ein begrenzteres und enger gefasstes Mandat als nationale Menschenrechtsinstitutionen haben, dass aber trotzdem beide Arten von Institutionen als unabhängige Überwachungsstellen fungieren sollen, die Aufgaben im Bereich der Grundrechte wahrnehmen.

Das Gutachten listet die Faktoren auf, die nach Maßgabe der Pariser Grundsätze die Unabhängigkeit gewährleisten:

- eine pluralistische Zusammensetzung der Institution aus Vertretern aller einschlägigen Kräfte der Zivilgesellschaft;
- eine geeignete Infrastruktur, insbesondere durch ausreichende Finanzmittel und eine unabhängige Finanzverwaltung;
- die Stabilität des Mandats der Mitglieder der Institutionen, die wiederum durch die Regelungen für die Benennung und Entlassung der Mitglieder sowie durch die Tatsache, dass die in den Leitungsgremien der Institutionen tätigen Regierungsvertreter kein Stimmrecht haben, gewährleistet wird.

Darüber hinaus wird in dem Gutachten darauf hingewiesen, dass das im Verordnungsentwurf vorgesehene Kohärenzverfahren die Europäische Kommission dazu befugt, zum einen begründete Beschlüsse zu erlassen, um die Aussetzung der Annahme geplanter Maßnahmen der nationalen Datenschutzbehörden zu bewirken. Zum anderen kann die Europäische Kommission im Rahmen des Kohärenzverfahrens Durchführungsrechtsakte verabschieden.

Die FRA kommt zu dem Schluss, dass diese vorgeschlagenen Befugnisse der Kommission unter Umständen nur schwer mit den in Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 47 der Grundrechte-Charta verankerten Garantien und anderen internationalen Standards über die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden in Einklang zu bringen sind.

Weitere Informationen: FRA (2012), Gutachten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte betreffend das vorgeschlagene Reformpaket für den Datenschutz, FRA-Gutachten – 2/2012, Wien, 1. Oktober 2012, abrufbar unter: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_opinion_2-2012_data_protection_de.pdf

³² Deutschland, Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (2012a).

³³ Europäisches Parlament, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (2012a).

³⁴ Europarat, Büro des Beratenden Ausschusses des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (2010).

³⁵ Europarat, Beratender Ausschuss des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (2012).

3.2. Völlige Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden

Der EuGH setzte im Jahr 2012 die Entwicklung des Konzepts völliger Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden nach EU-Recht fort. Er ging dabei konkreter auf die genauen Anforderungen bezüglich der Unabhängigkeit im Zusammenhang mit der Einflussnahme und Dienstaufsicht ein, beispielsweise im Fall der Österreichischen Datenschutzkommission. Der EuGH, der sich im Jahr 2010 in der Rechtssache Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland³⁶ zum ersten Mal mit diesem Thema befasste, betonte, dass die österreichische Behörde zwar funktionell unabhängig (d. h. an keine Weisungen gebunden) ist, aber dies für sich allein nicht ausreicht, um sie vor jeder äußeren Einflussnahme zu bewahren. Die durch das EU-Recht erforderliche Unabhängigkeit soll nicht nur die unmittelbare Einflussnahme in Form von Weisungen ausschließen, sondern auch jede mittelbare Einflussnahme, die die Entscheidungen der Datenschutzbehörde beeinflussen kann.37

"Die gemäß Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 95/46 erforderliche Unabhängigkeit soll nämlich nicht nur die unmittelbare Einflussnahme in Form von Weisungen ausschließen, sondern auch […] jede Form der mittelbaren Einflussnahme, die zur Steuerung der Entscheidungen der Kontrollstelle geeignet wäre."

EuGH, Rechtssache C614/10 Europäische Kommission gegen Republik Österreich,16. Oktober 2012, Randnummer 43

Die Europäische Kommission reichte beim EuGH Klage gegen Ungarn ein und beantragte beim Gericht die Feststellung, dass **Ungarn** dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der EU-Datenschutzrichtlinie³⁸ verstieß, dass es den Datenschutzbeauftragten vorzeitig seines Amts enthob.³⁹ Die Rechtssache war Ende 2012 noch anhängig.

3.3. Vorratsdatenspeicherung

Die EU-Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten,⁴⁰ die seit ihrer Verabschiedung im Jahr 2006 immer wieder Anlass zu Bedenken im Hinblick auf die Grundrechte gab, fördert die Bekämpfung von Terrorismus

36 EuGH, C-518/07 Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland, 9. März 2010.

und schweren Straftaten durch die Vorratsspeicherung von Daten (hauptsächlich Verkehrsdaten von getätigten und angenommenen Anrufen, gesendeten und erhaltenen E-Mails und besuchten Websites) sowie Standortdaten (hauptsächlich verwendete Telefonnummern oder Internetprotokolladressen).

Die Richtlinie schreibt vor, dass in den nationalen Gesetzen der EU-Mitgliedstaaten verlangt werden muss, dass Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes Verkehrs- und Standortdaten für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Kommunikation auf Vorrat speichern.

Bei der Umsetzung der Richtlinie gab es nach wie vor Schwierigkeiten, die sowohl zu Verfahren vor dem EuGH als auch vor nationalen Verfassungsgerichten führten. Am 11. Juli 2012 reichte die Europäische Kommission vor dem EuGH Klage gegen Deutschland ein, da es die Richtlinie unzureichend und nicht vollständig umgesetzt hat.41 Daraufhin folgte im März 2010 ein Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts, das die von Deutschland verabschiedeten Umsetzungsvorschriften für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Seitdem ist Deutschland seiner Verpflichtung zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie nicht nachgekommen, so die Europäische Kommission. Die Europäische Kommission beantragt, dass der EuGH Deutschland die Zahlung eines Zwangsgeldes in der Höhe von 315 036,54 EUR pro Tag auferlegen soll.

In einer anderen Rechtssache beschloss die Europäische Kommission am 31. Mai 2012 formell, die Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich einzustellen, da Österreich sie darüber unterrichtet hatte, dass es die Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten vollständig umgesetzt hat. Die Kommission entschloss sich außerdem dazu, den Antrag beim EuGH auf Zahlung eines Zwangsgeldes in der Rechtssache gegen Schweden zurückzuziehen, erhielt aber den Antrag aufrecht, der Schweden die Zahlung eines Pauschalbetrags wegen der verspäteten Umsetzung der Richtlinie auferlegt.⁴²

In **Irland** verwies der High Court eine Rechtssache an den EuGH mit Fragen bezüglich der Vereinbarkeit der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten mit wichtigen Grundrechten, insbesondere der Freizügigkeit, der Freiheit der Meinungsäußerung, dem Recht auf

³⁷ EuGH, C-614/10 Europäische Kommission/Republik Österreich,16. Oktober 2012.

³⁸ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABI. L 281 vom 23. November 1995.

³⁹ EuGH, C288/12 Europäische Kommission/Ungarn, Klage eingereicht am 8. Juni 2012.

⁴⁰ Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABI. L 105 vom 13. April 2006.

⁴¹ EuGH, C329/12 Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland, Klage eingereicht am 11. Juli 2012.

⁴² Europäische Kommission (2012b).

Privatleben, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten und dem Recht auf eine gute Verwaltung.⁴³

Nationale Verfassungsgerichte wurden in **Österreich** und der Slowakei miteinbezogen. In Österreich reichten 11 139 Personen eine gemeinsame Beschwerde beim Verfassungsgericht ein. 44 Im Dezember 2012 äußerte der Österreichische Verfassungsgerichtshof Zweifel an der Vereinbarkeit der EU-Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und verwies die Rechtssache an den EuGH. 45 Darüber hinaus wurde dem Parlament eine Petition mit 106 067 Unterschriften gegen die Vorratsdatenspeicherung vorgelegt. 46

In der **Slowakei** reichte eine Gruppe von Mitgliedern des Parlaments am 9. Oktober 2012 vor dem Verfassungsgericht eine Beschwerde gegen die nationale Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung ein. Die Beschwerde fordert, dass die Rechtssache falls nötig für eine Vorabentscheidung an den EuGH verwiesen wird und dabei die Gültigkeit der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten in Frage gestellt wird.⁴⁷

In den **Niederlanden** wurde die Notwendigkeit der Vorratsdatenspeicherung zur Aufklärung schwerer Straftaten in Frage gestellt. Das Ministerium für Justiz und Sicherheit bat *Bits of Freedom*, eine Organisation, die sich auf digitale Bürgerrechte spezialisiert hat, einen Bericht vorzulegen, der das Telekommunikationsgesetz zur Vorratsdatenspeicherung beurteilt, das die Richtlinie umsetzt.⁴⁸

Bits of Freedom weist darauf hin, dass weder die niederländische Regierung noch die Europäische Kommission empirisch nachweisen konnten, dass die Vorratsdatenspeicherung die Aufklärungsquote bei schweren Straftaten erheblich erhöhen konnte. Die Staatsanwaltschaft und Geheimdienste erfassen Daten häufig bei fehlender Kompetenz, und Verfahrensgarantien werden nicht erfüllt. Zudem warnt Bits of Freedom vor einer schleichenden Ausweitung der Zweckbestimmung und damit der Verwendung der Daten für andere als vom Gesetz vorgesehene Zwecke.49

3.4. Fluggastdatensätze (PNR)

Im Jahr 2011 veröffentlichte die Europäische Kommission eine neuen Vorschlag für eine PNR-Richtlinie⁵⁰ bezüglich Daten, die beispielsweise die Namen der Passagiere und Kontaktdaten sowie Informationen zu Buchung und Reiseplan umfassen. Die PNR-Richtlinie würde die zahlreichen Abkommen zu Fluggastdatensätzen mit Drittstaaten ergänzen.

Der Rat der Europäischen Union gelangte im April 2012 zu einer allgemeinen Ausrichtung über die Einrichtung eines EU-PNR-Systems. Dies gestattete dem Rat die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens.⁵¹ Die Diskussion im Rat befasste sich unter anderem mit zwei wesentlichen Fragen.

Die erste Frage war, ob sich die vorgeschlagenen neuen Regeln zur Erhebung von PNR-Daten nur auf Flüge von und in Drittstaaten oder auch auf Flüge innerhalb der EU beziehen sollten. Der vorgesehene Kompromiss würde zulassen, dass EU-Mitgliedstaaten auch PNR-Daten zu ausgewählten Flügen innerhalb der EU erheben könnten, sie aber nicht dazu verpflichten. Das vorgeschlagene System könnte das Recht auf Privatsphäre, das Recht auf Datenschutz und das Diskriminierungsverbot verletzen.

Die zweite wesentliche Frage bezog sich auf die Aufbewahrungsfrist der PNR-Daten (während die Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten frühere Bedenken zu Verkehrs- und Standortdaten behandelte). Der erste Vorschlag der Europäischen Kommission sieht eine Aufbewahrungsfrist von insgesamt fünf Jahren vor. Nach 30 Tagen müssten die PNR-Daten jedoch unkenntlich gemacht werden, so dass die Elemente der PNR-Daten, die die Erkennbarkeit von Personen zulassen, nicht für einen Strafverfolgungsbeamten am Schalter, sondern nur für einige wenige speziell ermächtigte Einzelpersonen sichtbar sind.

Eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten war der Meinung, dass diese erste Aufbewahrungsfrist von 30 Tagen unter operativen Gesichtspunkten zu kurz ist. Der Rat stimmte zu, die erste Frist, in der vollständig auf die Daten zugegriffen werden kann, auf zwei Jahre zu verlängern, die Gesamtaufbewahrungsfrist aber bei fünf Jahren zu belassen.⁵²

Im Europäischen Parlament stellte der Berichterstatter des für den Vorschlag zuständigen Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)

⁴³ EuGH, C293/12 Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland (Irland), eingereicht am 11. Juni 2012 – Digital Rights Ireland Ltd/Minister for Communications, Marine and Natural Resources, Minister for Justice, Equality and Law Reform, The Commissioner of the Garda Síochána, Irland und The Attorney General, 25. August 2012.

⁴⁴ Österreich, AKVorrat (2012a).

⁴⁵ Österreich, Verfassungsgerichtshof (2012).

⁴⁶ Österreich, AKVorrat (2012b).

⁴⁷ EDRi (2012c).

⁴⁸ Niederlande, Bits of Freedom (2012), S. 1.

⁴⁹ Ebenda, S. 2-9.

⁵⁰ Europäische Kommission (2011).

⁵¹ Europäische Kommission (2011c).

⁵² Ebenda.

am 14. Februar 2012 einen Berichtsentwurf⁵³ vor, der größtenteils mit dem Ansatz der Europäischen Kommission zur Übermittlung und Verwendung von PNR-Daten übereinstimmte. Der Berichterstatter war außerdem der Auffassung, dass die Kommission und die Strafverfolgungsbehörden überzeugende Belege für die Wirksamkeit des PNR-Systems vorgelegt hatten, und räumte ein, dass ein solches System notwendig, angemessen und von zusätzlichem Nutzen ist.

Der Berichterstatter war davon überzeugt, dass die Einbeziehung von Flügen innerhalb der EU einen deutlichen Mehrwert bieten würde. Er schlug keine Änderungen der umstrittenen Definitionen von "terroristische Straftaten" und "schwere Kriminalität" oder der vorgeschlagenen Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren vor, um die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme sicherzustellen, empfahl jedoch, eine Definition zur Klärung des Begriffs "Unkenntlichmachung von Daten" hinzuzufügen.

Mitglieder des LIBE-Ausschusses legten 489 Änderungen an diesem Entwurf vor.⁵⁴ Der Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr⁵⁵ und der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten⁵⁶ veröffentlichten ebenfalls Stellungnahmen, die sich erheblich von dem Berichtsentwurf des Berichterstatters des LIBE-Ausschusses unterschieden, und mahnten wegen grundrechtlicher Erwägungen zur Vorsicht in Bezug auf den Vorschlag.

Im Juni 2012 setzte das Europäische Parlament seine Zusammenarbeit mit dem Rat der Europäischen Union zum EU-PNR-Dossier und vier anderen Gesetzgebungsdossiers aus.⁵⁷ Die Arbeit im LIBE-Ausschuss zum Berichtsentwurf wurde erst Ende 2012 wieder aufgenommen.

3.5. Biometrische Reisepässe

Die EU-Verordnung über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten⁵⁸ hat seit ihrer Einführung im Jahr 2004 Anlass zu Bedenken im Hinblick auf die Grundrechte gegeben. Infolge der tragischen Ereignisse vom 11. September 2001 baten EU-Mitgliedstaaten die Europäische Kommission um unverzügliche Maßnahmen zur Verbesserung der Dokumentensicherheit. Der

Rat der Europäischen Union beschloss, biometrische Daten in die europäischen Reisepässe zu integrieren. Reisepässe und Reisedokumente enthalten jetzt ein Speichermedium mit hohen Sicherheitsstandards für die Speicherung elektronischer Daten. Die Kapazität ist ausreichend hoch, um die Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der enthaltenen Daten zu gewährleisten. Auf dem Speichermedium werden ein Gesichtsbild und zwei Fingerabdrücke erfasst.

In **Deutschland** verwies das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen am 12. Juni 2012 eine Rechtssache zur Vorabentscheidung an den EuGH, in der es darum bat, festzustellen, ob die EU-Verordnung über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten gültig ist. ⁵⁹ Etwa drei Monate später, im September 2012, verwies das höchste **niederländische** Verwaltungsgericht ebenfalls vier Rechtssachen an den EuGH und stellte die Fragen, ob die genannte Verordnung das Recht der Bürger auf Privatsphäre verletzt und ob die Fingerabdrücke erfasst werden dürften, wenn sie nur für die Ausstellung von Reisepässen und Personalausweisen verwendet würden.

In allen diesen Fällen weigerten sich Behörden, Reisepässe oder Personalausweise für die Antragsteller auszustellen, da diese ablehnten, ihre Fingerabdrücke abzugeben. Das Thema lässt Bedenken bezüglich zwei wesentlicher Grundrechtsaspekte aufkommen: Erstens werden Fingerabdrücke nicht nur von Verdächtigen, sondern von jedem Bürger genommen, was Fragen nach der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf Datenschutz und Schutz der Privatsphäre aufwirft. Zweitens bestehen Bedenken, dass diese Fingerabdrücke nicht nur dafür verwendet werden, die Authentizität des Ausweispapiers zu überprüfen, sondern auch für andere Zwecke.

Im Europarat wird der Fortschrittsbericht über die Anwendung der Grundsätze des Übereinkommens Nr. 10861 auf die Erfassung und Verarbeitung biometrischer Daten62 aus dem Jahr 2005 aktualisiert, um ihn mit den Modernisierungsvorschlägen zum Übereinkommen

⁵³ Europäisches Parlament, LIBE-Ausschuss (2012b).

⁵⁴ Europäisches Parlament, LIBE-Ausschuss (2012c).

⁵⁵ Europäisches Parlament, Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr (2011).

⁵⁶ Europäisches Parlament, Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (2012).

⁵⁷ Europäisches Parlament (2012a).

⁵⁸ Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates.

⁵⁹ EuGH, C-291/12, Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen (Deutschland) eingereicht am 12. Juni 2012 – *Michael Schwarz/Stadt Bochum*, 8. September 2012.

⁶⁰ EuGH, Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande) in der C-446/12 W. P. Willems, andere Partei: Burgemeester van Nuth, eingereicht am 3. Oktober 2012; C-447/12 H. J. Kooistra, andere Partei: Burgemeester van Skarsterlân, eingereicht am 5. Oktober 2012; C-448/12 M. Roest, andere Partei: Burgemeester van Amsterdam, eingereicht am 8. Oktober 2012; und C-449/12 L. J. A. van Luijk, andere Partei: Burgemeester van Den Haag, eingereicht am 8. Oktober 2012.

⁶¹ Europarat, Europäisches Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, SEV-Nr. 108, 1981.

⁶² Europarat (2005).

Nr. 108 in Einklang zu bringen und den Entwicklungen in der biometrischen Technologie Rechnung zu tragen
 (vgl. auch Kapitel 2 dieses Jahresberichts).

3.6. Der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums

3.6.1. Das Handelsabkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA)

Das Handelsabkommen zur Bekämpfung von Produktund Markenpiraterie (ACTA) ist ein umstrittenes internationales Handelsabkommen zur Schaffung internationaler Standards für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. Das Abkommen zielt darauf ab, einen internationalen Rechtsrahmen aufzustellen, um Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (IPR), und zwar Fälschungen und Urheberrechtsverletzungen im Internet (Piraterie), zu bekämpfen.⁶³ Neben der EU und ihren Mitgliedstaaten haben Australien, Japan, Kanada, Marokko, Mexiko, Neuseeland, die Schweiz, Singapur, Südkorea und die Vereinigten Staaten ACTA unterzeichnet.⁶⁴

Das Ziel der ACTA-Verhandlungen ist es, einen internationalen Rechtsrahmen bereitzustellen, der die Durchsetzung von Gesetzen zu Rechten des geistigen Eigentums verbessert. Es ist nicht die Absicht, neue Rechte des geistigen Eigentums zu schaffen, sondern verbesserte internationale Standards für das Vorgehen gegen groß angelegte Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums festzulegen. 65 ACTA ist unter seinen Gegnern aus einer Reihe von Gründen umstritten. 66

ACTA ist ein gemischtes Abkommen: Es enthält unterschiedliche Bestimmungen, die teilweise unter die ausschließliche Zuständigkeit der EU und teilweise unter die mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit fallen.⁶⁷ Für das Inkrafttreten in der EU müssen es daher alle EU-Mitgliedstaaten ratifizieren, und das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union müssen ihm zustimmen.⁶⁸ Am 26. Januar 2012 unterzeichneten die EU und 22 EU-Mitgliedstaaten ACTA (ohne Deutschland, Estland, die Niederlande und Zypern, von

denen erwartet wird, dass sie dies nach Abschluss ihrer entsprechenden nationalen Verfahren tun).⁶⁹

Aufgrund der zunehmenden Bedenken veröffentlichte der EDSB am 24. April 2012 eine zweite Stellungnahme zu ACTA⁷⁰, die seine frühere Stellungnahme vom Februar 2010 ergänzte. Die zweite Stellungnahme bietet Leitlinien zu Fragen der Privatsphäre und des Datenschutzes, die im Zusammenhang mit ACTA aufgeworfen werden, und prüft einige seiner rechtlichen Bestimmungen.

Laut der Stellungnahme legt ACTA die Maßnahmen nicht deutlich dar, die beim Vorgehen gegen Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums im Internet angewandt werden sollen. Dieses Versäumnis könnte Nebeneffekte auf die Grundrechte Einzelner haben, wenn die Maßnahmen nicht ordnungsgemäß umgesetzt werden. Die Stellungnahme hebt hervor, dass viele der Maßnahmen, die die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Internet stärken sollen, eine groß angelegte Überwachung von Verhalten und elektronischer Kommunikation der Nutzer umfassen könnten.

Da solche Maßnahmen einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre darstellen, sollten sie nur umgesetzt werden, wenn sie für das Ziel der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums notwendig und angemessen sind.

In der Stellungnahme wird außerdem die Auffassung vertreten, dass ACTA einen wirksamen Rechtsschutz, ein ordnungsgemäßes Verfahren, den Grundsatz der Unschuldsvermutung sowie das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz nicht ausreichend berücksichtigt.⁷¹

Der Ausschuss für internationalen Handel gab eine negative Empfehlung bezüglich ACTA heraus. In der Empfehlung heißt es, dass die erwarteten Vorteile dieses internationalen Abkommens von den möglichen Gefahren für die bürgerlichen Freiheiten bei weitem aufgewogen werden.⁷² Das Europäische Parlament erhielt zahlreiche Petitionen, in der Mitglieder des Europäischen Parlaments aufgefordert wurden, gegen ACTA zu stimmen. Mehr als 2,8 Millionen Internetnutzer auf der ganzen Welt⁷³ haben eine der Petitionen gegen ACTA unterschrieben.⁷⁴ Diejenigen, die die Petition unterschrieben haben, befürchten, dass das Abkommen eine Gefahr für ein freies und offenes Internet darstellt.

⁶³ Europäisches Parlament (2012b).

⁶⁴ ACTA kann bis zum 1. Mai 2013 unterzeichnet werden und würde in den Ländern, die es ratifiziert haben, in Kraft treten, nachdem es von sechs Ländern ratifiziert wurde.

⁶⁵ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel (2008); vgl. auch Europäisches Parlament (2012c).

⁶⁶ Europäisches Parlament, Generaldirektion Externe Politikbereiche, Fachabteilung (2011), S. 6.

⁶⁷ Europäisches Parlament (2012b).

⁶⁸ Europäisches Parlament (2012c).

⁶⁹ Europäisches Parlament (2012b).

⁷⁰ EDSB (2012c); vgl. auch EDSB (2012d).

⁷¹ EDSB (2012e).

⁷² Europäisches Parlament (2012c).

⁷³ Europäisches Parlament (2012d).

⁷⁴ Der Wortlaut der Petition ist abrufbar unter: www.europarl. europa.eu/pdfs/news/public/focus/20120220FCS38611/20120 220FCS38611_de.pdf.

Im Juli 2012 lehnte das Europäische Parlament das Abkommen in einer Plenarsitzung ab. Diese Ablehnung hat zur Folge, dass weder die EU noch einzelne Mitgliedstaaten dem Abkommen beitreten können.⁷⁵

Obwohl die Europäische Kommission davon überzeugt ist, dass ACTA vollständig im Einklang mit EU-Standards ist und nicht mit den Grundrechten der Bürger auf Freiheit der Meinungsäußerung und auf Datenschutz in Konflikt steht, bat sie den EuGH am 10. Mai um ein Urteil darüber, ob ACTA diese Rechte und Freiheiten verletzt. Während das Europäische Parlament ACTA abgelehnt hat, beabsichtigt die Europäische Kommission weiterhin, ein Rechtsgutachten des EuGH einzuholen. Am 19. Dezember 2012 verkündete ein Sprecher der Kommission jedoch, dass diese beschlossen hat, die Vorlage beim EuGH zurückzuziehen.

3.6.2. Der EuGH untersucht die Grenzen des Schutzes von Rechten des geistigen Eigentums

Der EuGH untersuchte im Jahr 2012 auch die Grenzen des Schutzes von Rechten des geistigen Eigentums. In der Rechtssache Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers CVBA (Sabam) gegen Netlog NV urteilte der EuGH, dass ein soziales Netzwerk "nicht gezwungen werden [kann], ein generelles, alle Nutzer dieses Netzwerks erfassendes Filtersystem einzurichten, um die unzulässige Nutzung musikalischer und audiovisueller Werke zu verhindern".78

Sabam, die belgische Gesellschaft zur Erhebung von Musiktantiemen, brachte das soziale Netzwerk Netlog vor Gericht, das es Nutzern ermöglicht, Inhalte zu erstellen und auszutauschen. Sie forderte von Netlog, Filtersysteme einzurichten, um Verletzungen auf ihrer Website durch die zahlreichen **belgischen** Mitglieder von Netlog zu verhindern. Sabam forderte das belgische Gericht auf, die Zahlung eines Zwangsgeldes von 1000 EUR pro Tag aufzuerlegen, wenn die Unterlassungsanordnung nicht beachtet wird. Durch viele nutzergenerierte Inhalte wird jedoch urheberrechtlich geschütztes Material überarbeitet, um neue Kreationen zu schaffen, was die Beurteilung der Rechtmäßigkeit für automatische Filtersysteme besonders schwierig und ungeeignet macht.

Am 10. Juli 2010 lehnte das Gericht erster Instanz in Brüssel den Antrag auf die Zwangszahlung ab und bat den EuGH um ein Urteil darüber, ob ein nationaler Richter von einem Hosting-Dienstanbieter verlangen kann, den Großteil der auf seinen Servern gespeicherten Informationen zu filtern, um elektronische Dateien zu identifizieren, die musikalische, filmische oder audiovisuelle Werke enthalten, und den Austausch dieser Dateien anschließend zu blockieren. Die von Sabam geforderte Unterlassungsanordnung umfasste alle Kunden von Netlog, um mögliche künftige Missbräuche zu verhindern.

Am 16. Februar 2012 entschied der EuGH, dass die Anordnung einer solchen Maßnahme gegen EU-Recht verstößt. Das Urteil enthält wichtige Auslegungen der folgenden Grundrechte: geistiges Eigentum, unternehmerische Freiheit, Datenschutz und Informationsfreiheit. Das Gericht befand, dass der Schutz des geistigen Eigentums ein Grundrecht ist, das durch Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt ist, merkte aber an, dass dieses Recht nicht absolut ist. Laut dem Gericht ist eine Anordnung, die die Einrichtung eines Filtersystems verlangt, aufwendig und kostspielig und verletzt aus diesem Grund die unternehmerische Freiheit des Hosting-Dienstanbieters, die durch Artikel 16 der Charta der Grundrechte geschützt ist. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass eine solche Maßnahme auch die Grundrechte der Nutzer der Dienste des Anbieters verletzt, und zwar den Schutz personenbezogener Daten und die Informationsfreiheit, die durch Artikel 8 bzw. Artikel 11 der Charta der Grundrechte geschützt sind. All diese Grundrechte müssen gegen den Schutz des geistigen Eigentums abgewogen werden und können folglich als Rechtfertigung für seine Grenzen dienen.

"Die Anordnung, das streitige Filtersystem einzurichten, würde nämlich zum einen die Ermittlung, systematische Prüfung und Verarbeitung der Informationen in Bezug auf die auf dem sozialen Netzwerk von dessen Nutzern geschaffenen Profile bedeuten, wobei es sich bei den Informationen in Bezug auf diese Profile um geschützte personenbezogene Daten handelt, da sie grundsätzlich die Identifizierung der genannten Nutzer ermöglichen [...]."

EuGH, C-36o/10 Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers CVBA (Sabam) gegen Netlog NV, Randnummer 49

3.7. Soziale Medien und internetgestützte Dienste

Soziale Medien und andere internetgestützte Dienste geben Anlass zu Bedenken im Hinblick auf die Grundrechte. Diese Bedenken beziehen sich auf den Umfang der erhobenen Daten und deren Verwendung und sind den Nutzern dieser Dienste nicht immer bewusst. Die Zustimmung der Nutzer könnte somit in Frage gestellt werden, da sie nicht immer vollständig informiert sind und die Folgen ihrer Zustimmung nicht immer abschätzen können.

⁷⁵ Europäisches Parlament (2012b).

⁷⁶ Europäische Kommission (2012d); vgl. auch Europäische Kommission (2012e).

⁷⁷ Vgl. Video unter: www.youtube.com/watch?v=VCBTFh3lhQY.

⁷⁸ EuGH, C-36o/10 Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers CVBA (Sabam)/Netlog NV, 16. Februar 2012.

Im Jahr 2012 verabschiedete der Europarat zwei Empfehlungen in diesem Bereich: eine Empfehlung über den Schutz der Menschenrechte in Bezug auf Suchmaschinen⁷⁹ und eine Empfehlung über den Schutz der Menschenrechte in Bezug auf die Dienste sozialer Netzwerke.⁸⁰

In der zweiten Empfehlung wird insbesondere vorgeschlagen, dass soziale Netzwerke die Zustimmung nach Inkenntnissetzung ihrer Nutzer einholen, wenn sie neue personenbezogene Daten verarbeiten, mit anderen Kategorien von Personen oder Unternehmen teilen und/oder auf andere Art und Weise verwenden möchten, als für die angegebenen Zwecke, für die sie ursprünglich erhoben wurden, notwendig ist.⁸¹

3.7.1. Facebook

Da sich die europäische Hauptniederlassung von Facebook in Dublin befindet (Facebook Ireland) gilt für alle Angelegenheiten des sozialen Netzwerks in Verbindung mit seinen Nutzern in der EU das **irische** Datenschutzgesetz. Am 21. September 2012 veröffentlichte das Büro des irischen Datenschutzbeauftragten die Ergebnisse seiner Prüfung in Bezug darauf, wie gut Facebook Ireland die Empfehlungen umgesetzt hat, die beim Audit im Dezember 2011 abgegeben wurden. Damals hatte der Datenschutzbeauftragte bewertet, inwiefern Facebook Ireland das irische Datenschutzgesetz und außerdem das EU-Recht in diesem Bereich einhält.

Im Audit-Bericht wird festgestellt, dass Facebook Ireland die überwiegende Mehrheit der Empfehlungen zur Zufriedenheit des Beauftragten umgesetzt hat. Dies betrifft insbesondere die folgenden Bereiche:

- eine bessere Transparenz für Nutzer in Bezug darauf, wie ihre Daten verarbeitet werden;
- eine stärkere Kontrolle der Nutzer über Einstellungen;
- die Umsetzung von klaren Fristen für das Löschen personenbezogener Daten oder eine erweiterte Funktion für die Nutzer, um Elemente zu löschen;
- die Erweiterung des Rechts der Nutzer auf einfachen Zugriff auf ihre personenbezogene Daten und die Kapazität von Facebook Ireland, die sorgfältige Prüfung der Einhaltung der Datenschutzanforderungen Irlands und der EU sicherzustellen.

Die Empfehlungen, die Facebook Ireland zum Zeitpunkt des Audit-Berichts noch nicht umgesetzt hatte, wurden mit einem klaren Zeitrahmen für die Umsetzung versehen.⁸²

"Ich freue mich, dass die Prüfung ein deutliches und fortlaufendes Engagement seitens Facebook Ireland aufgezeigt hat, die Datenschutzverpflichtungen durch die Umsetzung oder Fortschritte auf dem Weg zur Umsetzung der im Audit-Bericht abgegeben Empfehlungen zu erfüllen. Ich begrüße insbesondere den Ansatz, für den sich das Unternehmen bei den Funktionen zu Markierungsvorschlägen und zur Gesichtserkennung entschieden hat, nämlich angesichts der Entwicklungen seit damals über die ursprünglichen Empfehlungen hinauszugehen, um optimale Verfahren zu erreichen."⁸²

Billy Hawkes, irischer Datenschutzbeauftragter, 21. September 2012

Die irische Datenschutzbehörde bat die Studierendengruppe europe-v-facebook.org, auf deren präzise Beschwerden über Facebook Ireland als Teil des Audits eingegangen worden war, anzugeben, ob sich die durch das Audit auf den Weg gebrachten Änderungen angemessen mit ihren Beschwerden befassten, und die Gruppe verfasste ausführliche Anmerkungen. Die Gruppe⁸³ kam zu dem Schluss, dass die irische Datenschutzbehörde sehr wichtige erste Schritte unternommen hatte, aber die vollständige Einhaltung des Gesetzes noch nicht gewährleistet war. Sie merkte an, dass die irische Datenschutzbehörde über keinen technischen Sachverständigen und auch keinen einzigen Beamten mit juristischer Ausbildung verfügte, während sie "von Facebook mit unzähligen Anwälten überrollt worden" sei.

Nicht alle Datenschutzbehörden in der EU teilen die Meinung der irischen Datenschutzbehörde. In Deutschland kritisierte das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein öffentlich den Audit-Bericht der irischen Behörde und verkündete, dass es weiterhin Anstrengungen unternehmen werde, um die vollständige Einhaltung des Gesetzes zu gewährleisten.⁸⁴

⁷⁹ Europarat, Ministerkomitee (2012a).

⁸⁰ Europarat, Ministerkomitee (2012b).

⁸¹ Fhenda

⁸² Irland, Büro des Datenschutzbeauftragten (2012).

⁸³ europe-v-facebook.org (2012).

⁸⁴ Deutschland, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (2012).

Vielversprechende Praktik

Bereitstellung von Datenschutzrichtlinien für Direktmarketingunternehmen

Die estnische Datenschutzbehörde hat eine weitere Ausgabe ihrer nicht bindenden Leitlinien zu Datenschutzvorschriften vorgelegt, um Unternehmen im Bereich des Direktmarketings bei der Verbesserung der praktischen Umsetzung dieser Vorschriften zu unterstützen. Die Leitlinien bieten keine rechtliche Analyse, sondern zielen darauf ab, die für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen in klarer und leicht verständlicher Sprache über ihre Pflichten zu informieren. Die Leitlinien sollen Verletzungen der Datenschutzvorschriften verhindern. In Direktmarketingunternehmen sind zuvor frühere Versionen der Leitlinien zum Einsatz gekommen.

Weitere Informationen unter: estnische Datenschutzbehörde, Die Verwendung elektronischer Kontaktdaten beim Direktmarketing. Leitlinien, in estnischer Sprache abrufbar unter: www.koda.ee/public/Elektrooniliste_kontaktandmete kasutamine otseturustuses.pdf

3.7.2. Google

Im März 2012 vereinigte Google 60 gesonderte Datenschutzrichtlinien für einzelne Websites im Besitz von Google in einer einzigen, für alle Dienste geltenden Datenschutzrichtlinie. Damit konnten Daten aus verschiedenen Websites und Diensten (u. a. von YouTube, dem sozialen Netzwerk Google+ und dem Smartphone-Betriebssystem Android) kombiniert werden, um Werbung gezielter abzustimmen.

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe beauftragte die französische Datenschutzbehörde, die Kommission für Informationstechnologie und Freiheiten (*Commission nationale de l'informatique et des libertés*) die neue Datenschutzrichtlinie von Google zu untersuchen. Die EU-Datenschutzbehörden veröffentlichten ihre zusammengeführten Erkenntnisse in einem gemeinsamen Schreiben vom 16. Oktober 2012.85

Sie kamen zu dem Schluss, dass es Google bei seinen vorgenommenen Änderungen versäumt hatte, den Benutzern eine Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen. Darüber hinaus hatte Google dem Umfang der Datenerfassung und der potenziellen Nutzung personenbezogener Daten keine Grenzen gesetzt und damit möglicherweise gegen mehrere Datenschutzgrundsätze verstoßen (Zweckbindung, Datenqualität, Datenminimierung, Verhältnismäßigkeit, Widerspruchsrecht usw.). Sie wiesen außerdem auf die umfassenden Möglichkeiten der potenziellen

85 Artikel-29-Datenschutzgruppe (2012c).

Nutzung der Daten durch Google hin, z. B. für die Produktentwicklung oder Werbung. Ihrer Ansicht nach schränkten die EU-Datenschutzvorschriften derartige Tätigkeiten ein.

Google wurde zwar nicht direkt illegaler Tätigkeiten bezichtigt, die EU-Datenschutzbehörden äußerten jedoch Bedenken hinsichtlich der unzureichenden Information der Benutzer (insbesondere der passiven Benutzer) und der Kombination von Daten über verschiedene Dienste hinweg. 86 Daher wiesen sie Google an, eindeutigere Informationen darüber bereitzustellen, welche Daten zu welchem Zweck erfasst werden. Darüber hinaus sollte Google seine Tools anpassen, um eine übermäßig hohe Datenerfassung zu vermeiden, und wirksame und öffentliche Maßnahmen ergreifen, um den Empfehlungen rasch Folge zu leisten. Andernfalls könnten Behörden in mehreren Ländern gegen Google vorgehen. 87

Vielversprechende Praktik

Die beste und die schlechteste Initiative im Bereich Privatsphäre und Datenschutz

In Belgien verliehen die Nichtregierungsorganisationen *Lique des droits de l'Homme* und *Liqa* voor Mensenrechten im Januar Preise für die besten und schlechtesten Initiativen des Jahres im Bereich Privatsphäre und Datenschutz. Da jedes Jahr Innovationen den Weg in die Gesellschaft finden, die die Privatsphäre bedrohen, kann die Verleihung eines Preises für die beste und die schlechteste Initiative, der Winston Award bzw. der Big Brother Award, als nützliches Kontrollelement dienen. Die Nominierten entsandten Sprecher, um ihre Positionen zu verteidigen und zu rechtfertigen. Die Bürger können für ihren Kandidaten abstimmen. Im Jahr 2012 nahmen sowohl die belgische Datenschutzbehörde als auch die Medien teil.

Weitere Informationen in französischer und niederländischer Sprache abrufbar unter: www.bigbrotherawards.be/ index.php/fr, www.liguedh.be und www.mensenrechten.be

Im Anschluss an eine Untersuchung⁸⁸ versprach Google, Daten zu löschen, die im Rahmen der *Street-View*-Kartierung über WLAN im Vereinigten Königreich erfasst wurden. Dieses Vorgehen hatte zur Erfassung und Speicherung von Fragmenten personenbezogener Daten, einschließlich E-Mails, vollständiger URLs und Passwörter geführt und grundrechtliche Bedenken

⁸⁶ Ebenda.

⁸⁷ Frankreich, Commission nationale de l'informatique et des libertés (CNIL) (2012).

⁸⁸ Vereinigtes Königreich, Information Commissioner's Office (ICO) (2010).

aufgeworfen, da nach den Datenschutzgrundsätzen nur bestimmte Daten für bestimmte Zwecke erfasst werden dürfen.

In einem Schreiben an die Datenschutzbehörde des Vereinigten Königreichs (Information Commissioner's Office, ICO) vom 27. Juli 2012 gab das Unternehmen zu, dass sich ein kleiner Anteil der Informationen, die von den Street-View-Fahrzeugen im Vereinigten Königreich erfasst worden waren, immer noch in seinem Besitz befand. ⁸⁹ Daraufhin kündigte die ICO an, den Inhalt der von Google entdeckten Informationen zu prüfen. Die Behörde teilte mit, Google habe möglicherweise die nach einer Untersuchung dieser Angelegenheit im Jahr 2010 getroffene Vereinbarung nicht eingehalten.

Die ICO erklärte, sie stehe über die Artikel-29-Datenschutzgruppe und das Netzwerk GPEN (Global Privacy Enforcement Network) in Kontakt mit anderen Datenschutzbehörden in und außerhalb der EU, um die Reaktionen auf diese Entwicklung zu koordinieren. Der Ansicht der ICO nach hätten diese Informationen unstrittig niemals erfasst werden dürfen, und die Unterlassung des Unternehmens, die Löschung wie versprochen zu gewährleisten, gebe Anlass zu Bedenken.⁹⁰

Ausblick

Im Bereich Datenschutz werden die EU-Einrichtungen 2013 voraussichtlich die Reform der EU-Datenschutzgesetzgebung erörtern; die Gespräche werden insbesondere von der Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" des Rates und dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments geführt. Es bleibt abzuwarten, in welchem Ausmaß die EU-Einrichtungen auf die von der FRA, dem EDSB und der Artikel-29-Datenschutzgruppe geäußerten Bedenken eingehen werden.

Neben diesem wichtigen Reformpaket werden auch spezifischere politische Maßnahmen weiterhin die Datenschutzdebatten dominieren.

Da die Evaluierung der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten ergab, dass die Beziehung zwischen dieser Richtlinie und Artikel 15 der EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG) eindeutiger geklärt werden muss, wird die Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten wahrscheinlich erst nach der Verabschiedung der Datenschutzreform überarbeitet werden.

Was den Entwurf der PNR-Richtlinie betrifft, so hat das Europäische Parlament seine Aussetzung der Zusammenarbeit beendet, womit die Debatte im Europäischen Parlament 2013 wieder an Dynamik gewinnen wird. Es bleibt abzuwarten, ob der LIBE-Ausschuss und das Plenum des Europäischen Parlaments eine gemeinsame Linie mit dem Berichtsentwurf des Berichterstatters finden können und die vorgeschlagene PNR-Richtlinie unterstützen oder ob sie sie wegen grundrechtlicher Bedenken ablehnen werden.

Wichtige Signale sind auch vom EuGH in Luxemburg zu erwarten. So wird der EuGH voraussichtlich in einer Rechtssache gegen Ungarn zu einem Urteil kommen, das sich ein weiteres Mal mit der notwendigen Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden befasst. Zudem wird er seine Rechtsprechung zu diesem Aspekt des wirksamen Datenschutzes in der Praxis weiterentwickeln. An den EuGH verwiesene Rechtssachen zur Vorratsspeicherung von Daten können weitere Einblicke in die Grundrechtsdimension dieser EU-Maßnahme bieten. Urteile zu biometrischen Pässen werden eine wichtige Rolle spielen bei der Ermittlung, ob die Aufnahme biometrischer Daten in EU-Pässe und Reisedokumente legal ist.

Neben diesen Entwicklungen der EU-Gesetzgebung, Politik und Rechtsprechung wird die breite Öffentlichkeit weiterhin Debatten zur Datenschutzdimension internetgestützter Dienste mitverfolgen können.

⁸⁹ Brief von Google France SARL an ICO, in englischer Sprache abrufbar unter: www.ico.gov.uk/news/latest_news/2012/~/media/documents/library/Corporate/Notices/20122707_letter_Google_to_ICO. ashx.

⁹⁰ Vereinigtes Königreich, ICO (2012).

Bibliografie

Alle Hyperlinks wurden am 2. Mai 2013 geöffnet.

Artikel-29-Datenschutzgruppe (2012a) *Stellungnahme* 01/2012 zu den Reformvorschlägen im Bereich des Datenschutzes, WP 191, Brüssel, 23. März 2012, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2012/wp191 de.pdf.

Artikel-29-Datenschutzgruppe (2012b), Stellungnahme o8/2012 mit weiteren Beiträgen zur Diskussion der Datenschutzreform, WP 199, Brüssel, 5. Oktober 2012, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2012/wp199_de.pdf.

Artikel-29-Datenschutzgruppe (2012c), Joint letter by EU Data Protection Authorities, Brüssel, 16. Oktober 2012, abrufbar unter: www.cnil.fr/fileadmin/documents/en/20121016-letter_google-article_29-FINAL.pdf.

Ausschuss der Regionen (2012), Draft Opinion of the Commission for Education, Youth, Culture and Research on the data protection package, EDUC-V-022, Brüssel, 6. Juli 2012, abrufbar unter:: http://cor.europa.eu/en/news/highlights/Documents/data-protection-package-draft-opinion.pdf.

Belgien, Abgeordnetenkammer (2012), Subsidiariteits-advies, Doc. 53, 2145/001, 6. April 2012.

Deutschland, Bundesrat (2012), Beschluss des Bundesrates – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personen-bezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung), Drucksache 52/12 (Beschluss) (2), 30. März 2012, abrufbar unter: www.umwelt-online.de/PDFBR/2012/0052_2D12B_282_29.pdf.

Deutschland, Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (2012a), 83th Conference of the Commissioners on Data Protection of the Federation and the Länder, 'Ein modernes Datenschutzrecht für Europa!', Pressemitteilung, 22. May 2012, abrufbar unter: www.bfdi.bund.de/DE/Oeffentlichkeitsar-beit/Pressemitteilungen/2012/83_DSK_EinModernes-DatenschutzrechtFuerEuropa.html?nn=409394.

Deutschland, Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (2012b), 'EU Datenschutz-Paket: Wichtiger Schritt zur Modernisierung des Datenschutzes', Pressemitteilung, 25. Januar 2012, abrufbar unter: www.bfdi.bund.de/DE/Oeffentlichkeitsarbeit/Pressemitteilungen/2012/02_EUDatenschutzPaket.html?nn=1091786.

Deutschland, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (2012), 'Irisches

Facebook-Audit bestätigt nicht Datenschutzkonformität', Pressemitteilung, 21. September 2012, abrufbar unter: www.datenschutzzentrum.de/presse/20120921-irisches-facebook-audit.htm.

Estland, Staatskanzlei (*Riigikantselei*) (2012), 'Eestiseisukohad isikuandmete kaitset puudutavate Euroopa Komisjoni algatuste suhtes', abrufbar unter: http://valitsus.ee/et/uudised/istungid/istungite-paevakorrad/57902/valitsuse-29.03.2012-istungi-kommenteeritud-p%C3%A4evakord.

Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) (2012a), Zusammenfassung der Stellungnahme des EDSB vom 7. März 2012 zum Datenschutzreformpaket, OJ 2012 C 192/05, Brüssel, 30. Juni 2012. Der gesamte Text der EDSB Stellungnahme ist abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2 012:192:0007:0015:DE:PDF.

EDSB (2012b), 'Der EDSB begrüßt die Stärkung des Rechts auf Datenschutz in Europa, bedauert aber weiterhin mangelnde Vollständigkeit', Pressemitteilung, Brüssel, 7. März 2012, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_EDPS-12-7_de.htm

EDSB (2012c), Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Handelsübereinkommens zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Australien, Kanada, Japan, der Republik Korea, den Vereinigten Mexikanischen Staaten, dem Königreich Marokko, Neuseeland, der Republik Singapur, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, Brüssel, 24. April 2012, abrufbar unter: https://secure.edps.europa.eu/EDPS-WEB/webdav/shared/Documents/Consultation/Opinions/2012/12-04-24 ACTA DE.pdf

EDSB (2012d), Sitzung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres – Vorstellung der zweiten Stellungnahme des EDSB zu ACTA, 26. April 2012, abrufbar unter: https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/Publications/Speeches/2012/12-04-26_Speech_GB_ACTA_DE.pdf.

EDSB (2012e), 'ACTA measures to enforce IP rights in the digital environment could threaten privacy and data protection if not properly implemented', Press release, EDPS/09/12, Brüssel, 24. April 2012, abrufbar unter: www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/PressNews/Press/2012/EDPS-2012-09 ACTA EN.pdf.

Europäische Datenschutzkommissare (2012), Spring Conference 2012 of the European Data Protection Commissioners, Resolution on the European data protection

reform, Luxemburg, 2.–4. Mai 2012, abrufbar unter: https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/shared/Documents/Cooperation/Conference_EU/12-05-04_Spring_conference_Resolution_EN.pdf.

Europäische Kommission (2011), Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, KOM(2011) 32 endgültig, Brüssel, 2. Februar 2011, abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0032:FIN:DE:PDF.

Europäische Kommission (2012a), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss der Regionen – Der Schutz der Privatsphäre in einer vernetzten Welt – Ein europäischer Datenschutzrahmen für das 21. Jahrhundert, KOM(2012) 9 endgültig, Brüssel, 25. Januar 2012, abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0009:FIN:DE:PDF.

Europäische Kommission (2012b), Datenvorratsspeicherung: Kommission erhebt Klage gegen Deutschland und fordert Verhängung von Geldstrafen, Pressemitteilung, 31. Mai 2012, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release IP-12-530 de.htm.

Europäische Kommission (2012c), '3162nd Council meeting, Justice and Home Affairs Luxembourg', 26 and 27 April 2012', Pressemitteilung, 26. April 2012, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_PRES-12-172_en.htm.

Europäische Kommission (2012d), 'Overview of the European Commission's referral of ACTA to the European Court of Justice', Pressemitteilung/Memorandum zur Veröffentlichung, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2012/may/tradoc_149464.doc.pdf.

Europäische Kommission (2012e), 'European Commission officially referred ACTA to the European Court of Justice, Statement by John Clancy, EU Trade Spokesman', News item, 11. Mai 2012, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=799.

Europäische Kommission, Trade (2008), The Anti- Counterfeiting Trade Agreement, Factsheet, November 2008, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2008/october/tradoc_140836.11.08.pdf.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (2012), Opinion on the Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the protection of individuals with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data (General Data Protection Regulation), KOM(2012) 11 endgültig (COD), Brüssel, 23. Mai 2012, ABI. 2012 C 229/90, abrufbar unter: www.eesc.europa.eu/?i=portal.en.soc-opinions.22438.

Europäisches Parlament (2012a), 'EP decides to suspend cooperation with Council on five JHA dossiers until Schengen question is resolved', Pressemitteilung, 14. Juni 2012, abrufbar unter: www.europarl.europa.eu/news/en/pressroom/content/20120614IPR46824/html/EP-suspends-cooperation-with-Council-on-five-justice-and-home-affairs-dossiers.

Europäisches Parlament (2012b), 'ACTA before the European Parliament', Pressemitteilung, 4. Juli 2012, abrufbar unter: www.europarl.europa.eu/news/en/pressroom/content/20120217BKG38488/html/ACTA-before-the-European-Parliament.

Europäisches Parlament (2012c), Empfehlung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Handelsübereinkommens zur Bekämpfung von Produktund Markenpiraterie zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Australien, Kanada, Japan, der Republik Korea, den Vereinigten Mexikanischen Staaten, dem Königreich Marokko, Neuseeland, der Republik Singapur, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika (12195/2011 – C7-0027/2012 – 2011/0167(NLE)), 22. Juni 2012, abrufbar unter www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A7-2012-0204&language=DE.

Europäisches Parlament (2012d), 'EP debates petitions against ACTA', Pressemitteilung, 20. Juni 2012, abrufbar unter: www.europarl.europa.eu/news/en/headlines/content/20120615STO46956/html/EP-debates-petitions-against-ACTA.

Europäisches Parlament, Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (2012), Opinion of the Committee on Foreign Affairs for the Committee on Civil Liberties, Justice and Home Affairs on the proposal for a directive of the European Parliament and of the Council on the use of Passenger Name Record data for the prevention, detection, investigation and prosecution of terrorist offences and serious crime (KOM(2011)0032 – C7-0039/2011 – 2011/0023(COD)), PE483.826vo2-00, 25. April 2012.

Europäisches Parlament, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (2012a), Draft report on the proposal for a directive of the European Parliament and of the Council on the protection of individuals with regard to the processing of personal data by competent authorities for the purposes of prevention, investigation, detection or prosecution of criminal offences or the execution of criminal penalties, and the free movement of such data (KOM(2012)0010 – C7-0024/2012 – 2012/0010(COD)),2012/0010(COD), 20. Dezember 2012, abrufbar unter: www. europarl. europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/libe/pr/923/923072/923072en.pdf.

Europäisches Parlament, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (2012b), Draft Report on the proposal for a directive of the European Parliament and

of the Council on the use of Passenger Name Record date for the prevention, detection, investigation and prosecution of terrorist offences and serious crime (KOM(2011)0032 – C7-0039/2011 – 2011/0023(COD)),PE 480.855v01-00, 14. Februar 2012.

Europäisches Parlament, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (2012c), *Amendments 204-489*, PE486.159v01-00, 28. März 2012.

Europäisches Parlament, Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr (2011), Opinion of the Committee on Transport and Tourism for the Committee on Civil Liberties, Justice and Home Affairs on the proposal for a directive of the European Parliament and of the Council on the use of Passenger Name Record data for the prevention, detection, investigation and prosecution of terrorist offences and serious crime (KOM(2011)0032 – C7-0039/2011 –2011/0023(COD)), PE467.175v02-00, 14. Dezember 2011.

Europäisches Parlament, Directorate-General for External Policies, Policy Department (2011), *The Anti-counterfeiting trade agreement (ACTA): an assessment*, Juni 2011, abrufbar unter: www.edri.org/files/DG EXPO ACTA assessment.pdf.

Europarat (2005), Progress report on the application of the principles of Convention 108 to the collection and processing of biometric data, abrufbar unter: www.coe.int/t/dghl/standardsetting/dataprotection/ Reports and studies en.asp.

Europarat, Bureau of the Consultative Committee of the Convention for the protection of individuals with regard to automatic processing of personal data (T-PD-BUR) (2010), Report on the lacunae of the Convention for the protection of individuals with regard to automatic processing of personal data (ETS No. 108) resulting from technological developments (Part I), T-PD-BUR(2010)09, September 2010, abrufbar unter: www.coe.int/t/dghl/standardsetting/dataprotection/tpd_documents/T-PD-BUR_2010_09_en.pdf.

Europarat, Consultative Committee of the Convention for the protection of individuals with regard to automatic processing of personal data (2012), Modernisation of Convention 108: Give us your opinion!, 29 November 2012, available at: www.coe.int/t/dghl/standardsetting/dataprotection/Consultation_Modernisation_Convention_108_EN.pdf.

Europarat, Ministerkomittee (2012a), Recommendation CM/Rec(2012)3 to member States on the protection of human rights with regard to search engines, 4. April 2012.

Europarat, Ministerkomittee (2012b), Recommendation Rec(2012)4 to member States on the protection of

human rights with regard to social networking services, 4 April 2012.

Europarat, Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, CETS No. 108, 1981.

European Digital Rights (EDRI) (2012a), EDRI's initial comments on the proposal for a data protection regulation, 27. Januar 2012, abrufbar unter: www.edri.org/CommentsDPR.

EDRI (2012b), Datenschutzbehörden, abrufbar unter: http://protectmydata.eu/topics/data-protection-authorities.

EDRI (2012c), 'Slovak Constitutional Court receives data retention complaint', EDRi-gram Newsletter, No 10.19, 10. Oktober 2012, abrufbar unter: www.edri.org/edrigram/number10.19/slovak-constitutional-court-data-retention.

Europe-v-facebook.org (2012), 'Irish Data Protection Authority was unable to resolve privacy dispute. Austrian students are preparing to fight "Facebook" in courts', Media update, 4. Dezember 2012, abrufbar unter: www.europe-v-facebook.org/PR_4_12_en.pdf.

FRA (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte) (2012a), Opinion of the European Union Agency for Fundamental Rights on the proposed data protection reform package, FRA Opinion 2/2012, Wien, 1. October 2012, abrufbar unter: http://fra.europa.eu/en/opinion/2012/fra-issues-opinion-proposed-eu-data-protection-reform-package.

FRA (2012b), FRA Symposium Report – European Union data protection reform: new fundamental rights guarantees, 10. Mai 2012, abrufbar unter: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/2280-FRA-Symposium-data-protection-2012.pdf.

Frankreich, Ausschuss für Informatik und europäische Freiheit (Commission nationale de l'informatique et des libertés) (CNIL) (2012), Appendix – Google privacy policy: main findings and recommendations, abrufbar unter: www.cnil.fr/fileadmin/documents/en/GOOGLE_PRI-VACY_POLICY-_RECOMMENDATIONS-FINAL-EN.pdf.

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), C-518/07, Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland, 9. März 2010.

EuGH, C-288/12, Europäische Kommission gegen Ungarn, eingereicht am 8. Juni 2012.

EuGH, C-614/10, Europäische Kommission/Republik Österreich, 16. Oktober 2012.

EuGH, C-329/12, Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 11. Juli 2012.

EuGH, C-293/12, Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs von Irland, eingereicht am 11. Juni 2012 – Digital Rights Ireland Ltd/Minister for Communications, Marine und Natural Resources, Minister for Justice, Equality and Law Reform, The Commissioner of the Garda Síochána, Ireland and the Attorney General, 25. August 2012, ABI. 2012 C 258.

EuGH, C-291/12, Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen (Deutschland) eingereicht am 12. Juni 2012, *Michael Schwarz/Stadt Bochum*, 8. September 2012, ABI. 2012 C 273.

EuGH, C-446/12, Vorabentscheidungsersuchen des Staatsrat (Niederlande) eingereicht am 3. Oktober 2012, *Willems/Burgemeester van Nuth*, 26. Januar 2013, ABI. 2013 C 26.

EuGH, C-447/12, Vorabentscheidungsersuchen des Staatsrat (Niederlande) eingereicht am 5. Oktober 2012, H.J. Kooistra/Burgemeester van Skarsterlân, 26. Januar 2013, ABl. 2013 C 26.

EuGH, C-448/12, Vorabentscheidungsersuchen des Staatsrat (Niederlande) eingereicht am 8. Oktober 2012, Roest/Burgemeester van Amsterdam, 26. Januar 2013, ABI. 2013 C 26.

EuGH, C-449/12, Vorabentscheidungsersuchen des Staatsrat (Niederelande) eingereicht am 8. Oktober 2012, van Luijk/Burgemeester van Den Haag, 26. Januar 2013, ABI. 2013 C 26.

EuGH, C-360/10, Sabam/Netlog NV, 16. Februar 2012.

Irland, Amt des Datenschutzbeauftragten (2012), 'Report of review of Facebook Ireland's implementation of audit recommendations published – Facebook turns off tag suggest in the EU', Pressemitteilung, 21. September 2012, abrufbar unter: http://dataprotection.ie/viewdoc.asp?DocID=1233&m=f.

Litauen, Committee on Human Rights of the Seimas of the Republic of Lithuania (Lietuvos Respublikos Seimo Žmogaus teisių komitetas) (2012), 'Speciali-zuoto komiteto išvada Dėl Pasiūlymo dėl Europos Par- lamento ir Tarybos reglamento dėl asmenų apsaugos tvarkant asmens duomenis ir laisvo tokių duomenų judėjimo (Bendrasis duomenų apsaugos reglamentas)(ES-12-46)', 28. März 2012, abrufbar unter: www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_!?p_id=421139&p_query=bendra sisduomen%F8apsaugosreglamentas&p_tr2=2, geöffnet am 17. September 2012.

Litauen, Committee on Legal Affairs of the Seimas of the Republic of Lithuania (Lietuvos Respublikos SeimoTeisės ir teisėtvarkos komitetas) (2012), 'Specializuoto komiteto išvada Dėl Europos Komisijos Pasiūlymo dėl Europos Parlamento ir Tarybos reglamento dėl asmenų apsaugos tvarkant asmens duomenis ir laisvo tokių duomenų judėjimo (toliau – Reglamentas) projekto ir Europos Komisijos Pasiūlymo dėl Europos Parlamento ir Tarybos

direktyvos dėl asmenų apsaugos kompe- tentingoms institucijoms tvarkant asmens duomenis nusikalstamų veikų prevencijos, tyrimo, atskleidimo arba baudžiamojo persekiojimo, arba bausmės vykdymo tikslais ir laisvo tokių duomenų judėjimo (toliau – direk- tyva) projekto atitikimo subsidiarumo ir proporcinguimoprincipams', 4. April 2012, abrufbar unter: www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=421568&p_query=bendr asisduomen%F8apsaugosreglamentas&p tr2=2.

Niederlande, Bits of Freedom (2012), Letter to the Ministry of Security and Justice (*Ministerie van Veilig-heid en Justitie*), Amsterdam, 21. Juni 2012.

Niederlande, Minister for European Affairs and International Cooperation (*Staatssecretaris van Buiten-landse Zaken*) (2012), Letter to the President of the Senate (Voorzitter van de Eerste Kamer der Staten-Generaal), No 22112- 33169, 2. März 2012.

Österreich, AK Vorrat (2012a), '11.139 BürgerInnen klagen gegen die Vorratsdatenspeicherung', Pressemitteilung, 15. Juni 2012, abrufbar unter: www.akvorrat.at/node/61.

Österreich, AK Vorrat (2012b), 'Nach Weiterleitung der Bürgerinitiative an den Justizausschuss: Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung reagiert mit noch mehr Bürgerbeteiligung', 4. Juni 2012, abrufbar unter: www.akvorrat.at/BI-im-Justizauschuss-Mehr-Buergerbeteiligung.

Österreich, Verfassungsgerichtshof (2012), 'VfGH hat Bedenken gegen Vorratsdatenspeicherung und wendet sich an EuGH', Pressemitteilung, 18. Dezember 2012.

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, A 1995 L 281/31.

Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EGA 2006 L 105/54.

Schweden, Parlament (Riksdag) (2012), EU proposal on the protection of personal data contrary to the principle of subsidiarity, Entscheidung vom 29. März 2012, abrufbar unter: www.riksdagen.se/sv/Debatter-beslut/Debatter-och-beslut-om-forslag/Arendedebatter/?did=GZo1KU25&doctype=bet.

Slowenien, Ministry of Justice and Public Administration (Ministrstvo za pravosodje in javno upravo) (2012), 'Sporočilo po seji Vlade RS dne 8. 3. 2012', Pressemitteilung, 6. April 2012.

Tschechische Republik, Kommittee des Senates des Parlaments der Tschechischen Republik für EU-Angelegenheiten (Výbor pro evrop-ské záležitosti Poslanecké sněmovny Parlamentu České republiky) (2012), Usnesení č. 213 z 27. schůze konané dne 5. dubna 2012 k Návrhu směrnice Evropského parlamentu a Rady o ochraně fyzických osob v souvislosti se zpracováváním osobních údajů příslušnými orgány za účelem prevence, vyšetřování, odhalování či stíhání trestných činů nebo výkonu trestů a o volném pohybu těchto údajů /kód dokumentu 5833/12, KOM(2012) 10 v konečném znění/, Prag, abrufbar unter: www.psp.cz/sqw/text/tiskt.sqw?o=6&v=VEZ&ct=213&ct1=0.

Tschechische Republik, Senat des Parlaments der Tschechischen Republik (Senát Parlamentu České republiky) (2012), Usnesení Senátu č. 614 ze 22. schůze, konané dne 24. května 2012 k novému rámci ochrany dat, senátní tisky č. N 144/08, N 145/08, 24. Mai 2012, Prag, abrufbar unter: www.senat.cz/xqw/xervlet/pssenat/htmlhled?action=doc&value=64651.

Vereinigtes Königreich, Information Commissioner's Office (ICO) (2010), 'Information Commissioner announces outcome of Google Street View investigation', Pressemitteilung, 10. November 2010, abrufbar unter: www.ico.gov.uk/news/latest_news/2011/~/media/documents/pressreleases/2010/google_inc_street_view_press_release_03112010.ashx.

Vereinigtes Königreich, ICO (2012), 'ICO statement on information received from Google about retention of Street View data', Statement, 27. Juli 2012, abrufbar unter: www.ico.gov.uk/news/latest_news/2012/state-ment-ico-response-to-information-received-from-google-27072012.aspx.

Vereinigtes Königreich, Justizministerium (2012), Summary of proposals – Call for evidence on the European Commission's data protection proposals, abrufbar unter: https://consult.justice.gov.uk/digital-communications/data-protection-proposals-cfe.

Verordnung (EG) Nr. 444/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 252/2004 des Rates über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten, ABI. 2009 L 142/1

Zypern, Cyprus Presidency of the Council of the European Union (2012), Informal Meeting of the Justice and Home Affairs Ministers, Data Protection Reform, Diskussionspapier, 27. Juli 2012, abrufbar unter: www.cy2012. eu/index.php/el/file/csP2tz62gFj2nxX09+AUZw==.